



Antwort zur Anfrage Nr. 1268/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Freiraumplanung Steingasse/Große Langgasse (Grüne) neue Fassung**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1: Welche Baulasten sind auf Freifläche A vorhanden? Sollen diese abgelöst werden? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?**

Die Frage nach Baulasten greift in die datenschutzrelevanten Bereiche des Antrages ein. Hier wird keine weitere Auskunft erteilt.

**Frage 2: Wie ist die Zuständigkeit für die Freiraumplanung für Freifläche A geregelt? In welchem Planungsstand ist die Planung und mit welcher Zielsetzung? Wie soll die Fläche gestaltet werden und wie wird das finanziert? Wann werden die städtischen Gremien an der Planung beteiligt? Welcher städtebauliche Abschluss zu den Flurstücken 195/1, 194 und 193 könnte dazu beitragen, die Aufenthaltsqualität dieser Fläche zu erhöhen?**

Die sog. Freifläche A befindet sich zum Teil im Eigentum der Stadt Mainz und zum anderen Teil in privaten Besitz, der von der Stadt Mainz verwaltet wird. Damit liegt die Zuständigkeit für die Freiraumgestaltung grundsätzlich bei der Stadt Mainz. Eine Planung zur Freiraumgestaltung liegt noch nicht vor. Sobald eine Freiflächenplanung initiiert wird, werden die städtischen Gremien informiert.

**Frage 3: Wie bewertet die Stadt die städtebauliche Qualität und Gestaltung von Freifläche B? Warum wird nichts unternommen, um mittels klarer Konturen den Hinterhofcharakter zu beseitigen und für eine bessere Verkehrsführung zu sorgen?**

Die Steingasse besitzt heute und auch zukünftig eine Erschließungsfunktion. Mit dem Rückbau und der Neuausrichtung des Gebäudes soll die städtebauliche und stadträumliche Attraktivität hin zur Steingasse gesteigert werden. Eine Anpassung und Umgestaltung der Verkehrsfläche ist derzeit nicht vorgesehen.

**Frage 4: Wie bewertet die Stadt die städtebauliche Qualität und Gestaltung von Freifläche C? Welche Vorgaben für die künftige Gestaltung z.B. bezüglich Nutzung für KFZ-Stellplätze oder klein- und ziergärtnerische Nutzung sind aus Sicht der Stadt wünschenswert, und wie sollten diese gegenüber dem Bauherrn durchgesetzt werden? Wie viele Stellplätze werden künftig hier eingeplant? Wie viel Entsiegelung ist als Klimaanpassungsmaßnahme in diesem Bereich zu erwarten? Kann diese Fläche als Spielfläche für die im künftigen Wohnbau-Komplex wohnenden Kinder dienen?**

Die Ortsbeiratsfraktion bezieht sich auf Bauvoranfragen, in denen die Anzahl der Stellplätze nicht Gegenstand der Prüfung war. Insofern ist der Bauantrag abzuwarten.

Zur Frage nach Klimaanpassungsmaßnahmen: Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Grundstücken bauplanungsrechtlich um einen unbepflanzten Innenbereich handelt, der nach § 34 BauGB geprüft wird, gibt es hier keine Rechtsgrundlage für Klimaanpassungsmaßnahmen. Bei der Freiflächenplanung beabsichtigt die Verwaltung das Thema "Klimaanpassung" jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Bei der sog. Freifläche C handelt es sich um ein Privatgrundstück.

In der weiteren Planung des Bauvorhabens wird von Seiten der Eigentümer entschieden, welche Bereiche für Kfz-Stellplätze, Spielbereiche und entsiegelte Flächen vorgesehen werden.

Insofern ist auch hier der Bauantrag abzuwarten.

Mainz, 21. 09. 2021

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete